Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung

Ergebnisbericht zum Verfahren zum Antrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Elementarpädagogik", Stgkz 0967, durchgeführt in St. Pölten

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 48/2026, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl I Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 48/2026 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	**Zeitpunkt**
Antrag	Version vom 27.03.2026, eingelangt am 27.03.2026
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	16.04.2026
Überarbeiteter Antrag	Version vom 29.04.2026, eingelangt am 29.04.2026
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise und Kosten des Verfahrens	22.05.2026
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	22.05.2026
Abbestellung eines Mitglieds der Gutachter*innengruppe	01.06.2026
Erneute Bestellung der Gutachter*innen	09.06.2026
Erneute Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	09.06.2026
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	15.06.2026 08.07.2026 22.07.2026
Virtueller Vor-Ort-Besuch	24.07.2026

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5 | 1190 Wien | +43 664 78042262 | +43 677 61495429 | office@aq.ac.at | www.aq.ac.at

Nachreichungen nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch eingelangt am	31.07.2026
Vorlage des Gutachtens	17.08.2026
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	17.08.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	28.08.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	28.08.2026
Nachreichung der Antragstellerin zur Stellungnahme	15.09.2026

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 24.09.2026 entschieden, dem Antrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Elementarpädagogik" unter Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 der FH-AkkVO 2024 nicht vollständig erfüllt sind.

Die folgenden Kriterien sind erfüllt:

- § 17 Abs. 1 Z 3 FH-AkkVO 2024 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 1 bis 5 FH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 3 FH-AkkVO 2024 (Angewandte Forschung und Entwicklung)
- § 17 Abs. 4 Z 2 bis 5 FH-AkkVO 2024 (Personal)
- § 17 Abs. 5 Z 1 und 2 FH-AkkVO 2024 (Finanzierung)
- § 17 Abs. 6 FH-AkkVO 2024 (Infrastruktur)
- § 17 Abs. 7 FH-AkkVO 2024 (Kooperationen)

Die folgenden Kriterien sind erfüllt unter Auflagen:

- § 17 Abs. 4 Z 1 und 6 FH-AkkVO 2024 (Personal)

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 FH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die ausgeschriebene Professur mit einer Person besetzt wurde, die über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Elementar- oder Kindheitspädagogik bzw. der Frühkindlichen Bildung verfügt.

2. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 6 FH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Studiengangsleitung einer Person obliegt, die facheinschlägig über Expertise im Arbeits- und Forschungsbereich Frühkindliche Bildung, Elementar- oder Kindheitspädagogik verfügt und die fachliche Leitung zur inhaltlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der

Elementarpädagogik als Disziplin und in der Lehre an der Hochschule St. Pölten verantwortet.

Das Board der AQ Austria hat über die Vorschläge der Gutachter*innengruppe zu Auflagen beraten und entschieden, die von den Gutachter*innen im Gutachten vom 17.08.2026 formulierten Auflagen zur Vorlage eines Konzepts zum weiteren Aufbau der fachspezifischen Expertise des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie zur Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen zur Gänze zu streichen. Dabei berücksichtigte das Board die bereits eingeleiteten und teilweise umgesetzten Maßnahmen sowie das von der Hochschule am 15.09.2026 nachgereichte Konzept, das die weiteren Entwicklungsmaßnahmen ausreichend konkretisierte. Die Auflage zur Studiengangsleitung wurde dahingehend präzisiert, dass die Studiengangsleitung einer einzelnen facheinschlägig qualifizierten Person obliegen muss.

Daher unterscheiden sich die im Ergebnisbericht angeführten Auflagen von jenen, die im beigefügten Gutachten vom 17.08.2026 dargelegt sind.

Die Entscheidung wurde am 07.10.2026 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 13.10.2026 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 17.08.2026
- Stellungnahme vom 28.08.2026

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH, durchgeführt in St. Pölten

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024)

Wien, 17.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen zum Akkreditierungsverfahren ... 3

2 Vorbemerkungen ... 4

3 § 17 Abs. 1 FH-AkkVO 2024 - Entwicklung und Qualitätssicherung des FH-Studiengangs ... 5

4 § 17 Abs. 2 FH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement ... 6

5 § 17 Abs. 3 FH-AkkVO 2024 - Angewandte Forschung und Entwicklung ... 13

6 § 17 Abs. 4 FH-AkkVO 2024 - Personal ... 14

7 § 17 Abs. 7 FH-AkkVO 2024 - Kooperationen ... 22

8 Zusammenfassung und abschließende Bewertung ... 23

9 Eingesehene Dokumente ... 25

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

1 Informationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH
Standort/e der Einrichtung	Mauer, St. Pölten
Rechtsform	GmbH
Aufnahme des Studienbetriebs	1996/97
Anzahl der Studierenden	3825 (davon 2013 w/ 1812 m/d* mit Stand WS 2025/26)
Akkreditierte Studiengänge	30

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Elementarpädagogik
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	25
Akademischer Grad	Bachelor of Arts in Social Sciences, abgekürzt BA
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	St. Pölten
Studiengebühr	363,36 Euro

Die antragstellende Einrichtung reichte am 27.03.2026 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 22.05.2026 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
HS.-Prof. Dr. Barbara Benoist-Kosler	Hochschulprofessorin für Elementarpädagogik am Institut für Elementarpädagogik; Pädagogische Hochschule Tirol	Wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Elementarpädagogik / frühe Bildung
Prof. Dr. Miriam Grüning	Professorin für Kindheitspädagogik; Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) in Berlin	Wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Kindheitspädagogik
Mag. Elisabeth Szalay	Studierende des Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik an der Hochschule Campus Wien	Studentische Erfahrung

Am 24.07.2026 fand ein Vor-Ort-Besuch im virtuellen Format statt.

2 Vorbemerkungen

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein fokussiertes Akkreditierungsverfahren. Der beantragte Bachelorstudiengang baut auf einem bereits akkreditierten Curriculum der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HAW Campus Wien) auf, das von der FH Salzburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten (Hochschule St. Pölten) unter Berücksichtigung der jeweiligen standortspezifischen Rahmenbedingungen übernommen wird. Die beteiligten Hochschulen haben die Vorbereitungen in enger Abstimmung und unter Beratung der HAW Campus Wien getroffen. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich die Begutachtung auf die standortspezifische Umsetzung des Studiengangs sowie die im Rahmen des fokussierten Verfahrens relevanten Prüfkriterien.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

3 § 17 Abs. 1 FH-AkkVO 2024 - Entwicklung und Qualitätssicherung des FH-Studiengangs

Für § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt: Diese Kriterien gelten nur für Fachhochschulen, welche noch kein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben.

3. Die Fachhochschule gewährleistet, dass der Fachhochschul-Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

Die Hochschule verfügt über etablierte Regelungen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität. Sie ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) und hat die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in ihrer Satzung verankert. Im Satzungsteil 05 werden unter anderem die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, die Verantwortlichkeiten der Hochschulangehörigen sowie Verfahren im Umgang mit möglichen Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Studierende geregelt. Ergänzend bestehen unabhängige Ombudsstellen für Studierende und Lehrende, die bei Fragen oder möglichen Verstößen beratend tätig werden.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen erfolgt im Bachelorstudiengang Elementarpädagogik über mehrere aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen. Im Studienverlauf erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden und forschungsethischer Fragestellungen. Im Konzeptseminar zur Bachelorarbeit werden diese Kompetenzen vertieft und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gezielt aufgegriffen.
Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde darüber hinaus erläutert, dass die Hochschule ihre Regelungen kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen anpasst. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz, für den hochschulweite Leitlinien entwickelt wurden. Die Studiengangsleitungen tragen dafür Sorge, dass diese Regelungen in der Lehre berücksichtigt und die Studierenden entsprechend sensibilisiert werden. Gleichzeitig wurde im Vor-Ort-Besuch deutlich, dass Erfahrungen aus der Lehre und aktuelle Entwicklungen regelmäßig in die Weiterentwicklung der hochschulweiten Regelungen einfließen.

Die Gutachter*innen gewinnen insgesamt den Eindruck, dass der Studiengang in geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, die die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität sicherstellen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die institutionelle Verankerung wissenschaftlicher Integrität, die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Regelungen, insbesondere im Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz.

Das Kriterium § 17 Abs. 1 Z 3 ist erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

4 § 17 Abs. 2 FH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Fachhochschul-Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Fachhochschul-Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Fachhochschul-Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Fachhochschul-Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Fachhochschul-Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.

1. Der Fachhochschul-Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule unter Einbezug von Bedarf und Akzeptanz.

Der zu akkreditierende Studiengang wird im Department für Soziales der Fakultät für Soziales und Gesundheit angesiedelt sein. Im Department gibt es bereits drei Studiengänge im Bereich Sozialpädagogik und Soziale Arbeit auf Bachelor bzw. Masterniveau. Der Studiengang Elementarpädagogik soll zum Ausbau der Ausbildungen auf tertiärem Niveau im Bereich Soziales beitragen und somit dem wachsenden Bedarf an akademisch qualifiziertem Personal nachkommen.

Das im Department für Soziales angesiedelte Ilse Art Institut für Soziale Inklusionsforschung bietet laut Antrag durch seine Forschungs-, Methoden- und Theorieentwicklung einen wertvollen Beitrag zur Chancengleichheit und Inklusion. Die Forschungsschwerpunkte der Fakultät für Gesundheit und Soziales ermöglichen dabei die Verbindung von Praxis und wissenschaftlichem Anspruch. Der neue Studiengang soll hier die Expertise des Departments gezielt erweitern. Konkrete Ausführungen dazu wurden im Vor-Ort-Besuch noch keine skizziert.

Die Hochschule St. Pölten hat zudem sechs Foki definiert, zu denen die Elementarpädagogik wichtige Beiträge leisten soll und gleichzeitig den Studiengang in die bestehenden Strukturen und Ziele miteinbezieht. Diese sind im Antrag wie folgt ausgeführt:

Gesellschaftlichen Mehrwert schaffen, studierendenzentriertes Lernen und Lehren, Mitarbeiter*innen und Teams stärken, Ausbau der Forschung, Marktchancen erkennen und nutzen, Ausbau internationaler Kooperationen.

Im Vor-Ort-Besuch wurde zudem hervorgehoben, dass der Studiengang einen Beitrag zur weiteren Profilbildung der Hochschule leisten soll. Insbesondere wurden die gesellschaftliche Bedeutung einer tertiären Ausbildung im Bereich der Elementarpädagogik sowie die damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für das Berufsfeld betont.

Den Bedarf an wissenschaftlich fundiert ausgebildeten Elementarpädagog*innen unterstreicht der Antrag durch verschiedene Statistiken und hebt dabei die Lage in Niederösterreich hervor: hohe und steigende Besuchsquoten, hoher Personal- und Weiterbildungsbedarf, ein großer

Assistenzanteil bei gleichzeitig im nationalen Vergleich unterdurchschnittlichem Fachkräfteanteil.
Die Hochschule St. Pölten will auf diesen Bedarf reagieren und durch den neuen Studiengang zur Ausbildung von qualifiziertem Personal beitragen.

Darüber hinaus wurden fünf Interviews mit Elementarpädagog*innen und Expert*innen geführt. Darin wurde die Notwendigkeit der Akademisierung und Professionalisierung betont, um das Berufsbild aufzuwerten und eine heterogene Zielgruppe anzusprechen. Steigende, komplexe Anforderungen durch sich verändernde Lebensrealitäten verlangen nach neuen Ausbildungswegen und -inhalten. Diese Lücke soll durch den neuen Studiengang geschlossen werden.

In Abgrenzung zu bereits bestehenden Ausbildungsformen im Einzugsgebiet der Hochschule St. Pölten wird auf das Bachelorniveau und die berufsermöglichende Form hingewiesen.

Die Anzahl der Bewerber*innen wird als hoch eingeschätzt: Zum einen wird dies durch die generell hohe Nachfrage am Department für Soziales begründet, zum anderen durch den öffentlich gut angebundenen Standort und die gezielten Marketingmaßnahmen, die den Studiengang bekannt machen sollen.

Im Antrag wurde auf die fehlende gesetzliche Grundlage durch das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz hingewiesen. Während des Vor-Ort-Besuchs an der FH Salzburg wurde vonseiten der Hochschule St. Pölten bekanntgegeben, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums Elementarpädagogik mittlerweile auch als Anstellungserfordernis in Niederösterreich landesrechtlich umgesetzt wurde.

Die Gutachter*innen konnten im Vor-Ort-Besuch nachvollziehen, dass die Hochschule den Studiengang strategisch unterstützt und dessen Entwicklung langfristig verfolgt. Gleichzeitig wird sich die konkrete Ausgestaltung des hochschulübergreifenden Kooperationsverbundes im laufenden Studienbetrieb weiter konkretisieren müssen.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 1 ist erfüllt.

2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse geeignete Prüfungsmethoden vorsehen;

e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht und

f. umfasst im Falle von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

ad § 17 Abs. 2 Z 2 lit. d

Im Bachelorstudiengang Elementarpädagogik an der Hochschule St. Pölten kommt mit einigen wenigen Adaptierungen das Curriculum des Bachelorstudiengang Elementarpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Campus Wien zum Einsatz.

Im Curriculum sind für jede Lehrveranstaltung Lehr- und Lernformen ausgewiesen, die die Bandbreite an hochschuldidaktischen Herangehensweisen demonstrieren. Ein wesentlicher Anteil weist die aktive Beteiligung der Studierenden aus.

Ferner ist im Antrag ein Didaktisches Konzept expliziert, aus dem die klare Kompetenzorientierung im Studiengang Elementarpädagogik unter dem Leitgedanken des studierendenzentrierten Lehrens und Lernens an der Hochschule St. Pölten hervorgeht. Leitziel ist die Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz, die im Antrag nicht näher für das Berufsfeld Elementarer Bildungseinrichtungen spezifiziert ist. Mit der allgemeinen Fokussierung auf Teamfähigkeiten, Kommunikationsfertigkeiten und Problemlösungsstrategien werden Fähigkeiten und Fertigkeiten benannt, die auch für die Elementarpädagogik von hoher Relevanz sind. Die Gutachter*innen erkennen, dass im didaktischen Konzept vorgesehen ist, dass die aktive Beteiligung der Studierenden in der Planungsphase von und in verschiedenen Lehr-Lernsettings des Studiums beginnt und bis hin zu den adäquaten Prüfungsformaten auf den beschriebenen Kompetenzerwerb ausgerichtet ist.

Die tatsächliche Orientierung am strategischen Ziel der Hochschule St. Pölten „studierendenzentriertes Lehren und Lernen" wurde für die Gutachter*innen auch in verschiedenen Gesprächsrunden des Vor-Ort-Besuchs deutlich. Auch in der Gesprächsrunde mit den Studierenden konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass sowohl die aktive Beteiligung der Studierenden in verschiedenen Formaten von Lehre bis Evaluation ermöglicht und erwünscht ist, als auch dass die Prüfungsformate vielfältig, innovativ und angemessen an den Lerngegenstand sind.

Im Curriculum ist für jede Lehrveranstaltung der Prüfungscharakter mit immanent und nicht immanent ausgewiesen. Die Prüfungsformate zum Prüfungscharakter sind in der Prüfungsordnung skizziert, die für das gesamte Studienangebot an der Hochschule St.Pölten Gültigkeit hat. Die Kompetenzorientierung auch im Hinblick auf die Prüfungsleistungen ist im Didaktischen Konzept anschaulich erläutert. Der hohe Anteil an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter unterstützt die Möglichkeiten, vielseitige, handlungsorientierte und kompetenzfördernde – auch kreative und innovative – Prüfungsformate bzw. Arbeitsaufträge einzusetzen. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs konnte sich das Gutachter*innenteam anhand exemplarischer Darstellungen aus Lehrenden- wie Studierendensicht davon überzeugen, dass die Möglichkeiten ausgeschöpft bzw. angewendet werden.

ad § 17 Abs. 2 Z 2 lit. e

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Die 180 ECTS-AP werden in 62 Lehrveranstaltungen mit insgesamt 92 Semesterwochenstunden erworben. Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und ist in seiner Durchführung berufsermöglichend ausgestaltet. Die Organisationsform sieht vor, dass an drei Tagen Lehre überwiegend in Präsenz angeboten wird, die verbleibenden zwei Tage für Praktika und dem Nachgehen einer regelmäßigen Erwerbsarbeit genutzt werden können. Die studierendenzentrierte Organisation

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

und die vorausschauende Planung wurden beim Vor-Ort-Besuch für die Gutachter*innen überzeugend dargestellt.

Das Curriculum der HAW Campus Wien wurde vom Entwicklungsteam entsprechend der Organisation der Berufsermöglichung anstelle des dualen Studierens in Wien insbesondere bezogen auf die Praxis-LVs angepasst.

In den Gesprächen mit Studierenden während des Vor-Ort-Besuchs hat das Gutachter*innenteam den Eindruck gewonnen, dass es der Hochschule St. Pölten in anderen Studiengängen gut gelingt, die Studierbarkeit für die Studierenden sehr zufriedenstellend zu organisieren. Hervorgehoben wurden eine langfristig vorausschauende, transparent kommunizierte Planung sowie eine angemessene Gestaltung der Arbeitsaufträge zur Leistungserfassung in einem ausgewogenen Verhältnis von Aufwand, Belegung mit ECTS-AP und Beurteilungsrelevanz.

Die Aussagen der Studierenden bestätigten den Eindruck, dass die studierendenzentrierte Organisation des Studiengangs einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit grundsätzlich ermöglicht, gleichzeitig jedoch ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstorganisation voraussetzt.

ad § 17 Abs. 2 Z 2 lit. f

Das Berufspraktikum ist curricular verankert. Der Lehrveranstaltungstyp ist mit „Berufspraktikum" ausgewiesen und in jedem Semester mit einer Lehrveranstaltung im Umfang einer SWS und mit 5 ECTS-AP belegt. In jedem Semester werden aufbauend auf die zunehmenden Kompetenzen andere Zielsetzungen verfolgt, die im Titel der LV zum Ausdruck kommen. So trägt die LV im ersten Semester den Titel „Sozialisation und Hospitation" und im zweiten Semester „Hinführung zu Methoden elementarpädagogischer Praxis". Im dritten Semester dann setzen sich die Studierenden im Berufspraktikum mit der "Anwendung von Methoden der Elementarpädagogik" auseinander. Das vierte Semester titelt „Gestaltung elementarpädagogischer Praxis", das fünfte Semester steht dann unter dem Motto „Analyse elementarpädagogischer Praxis". Im sechsten Semester lautet der Titel „Evaluation und Konzeption".

Im Antrag zur Akkreditierung ist die Organisation des Berufspraktikums wenig aussagekräftig beschrieben, was die Gutachter*innen ein hohes Maß an Beliebigkeit vermuten ließ. Bei den Gesprächsrunden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs nahm die Diskussion um die Organisation der Praxisphasen entsprechend breiten Raum ein. Die Verantwortlichen konnten ihre Erfahrungen und das Instrumentarium zur Organisation der Praxisphasen aus anderen Studiengängen sowohl hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Praxisstellen als auch hinsichtlich der Erwartungen an die Studierenden darlegen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass auf bereits etablierte Strukturen und Erfahrungen aus den bestehenden Studiengängen des Departments zurückgegriffen werden kann und diese für den neuen Studiengang adaptiert wurden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass das Berufspraktikum nicht isoliert verstanden wird, sondern durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sowie das studienbegleitende E-Portfolio kontinuierlich mit den theoretischen Studieninhalten verknüpft werden soll.

In den Unterlagen, die am 31.07.2026 von der Hochschule St. Pölten nachgereicht wurden, sind aus Sicht der Gutachter*innen umfassende Informationen zum Berufspraktikum im Bachelorstudium Elementarpädagogik für die Praxisanleitungen wie auch für die Studierenden

dargelegt. Diese basieren auf den etablierten Konzepten und Instrumenten der Praxisphasen in anderen Studiengängen, wurden zum überwiegenden Teil aber für den neuen Studiengang angepasst. So wurden ein Praxishandbuch für Studierende sowie ein Praxishandbuch für Lehrende mit einer Fülle an Informationen zur Organisation der Praktika erstellt. Ein „Ausbildungsplan Praktikum" enthält im Wesentlichen die Beschreibungen aus dem Curriculum, ohne aus den intendierten Lernergebnissen und Lerninhalten konkretere Arbeitsaufträge abzuleiten.

Durch die Einsicht in die Unterlagen zu den Anrechnungskriterien, dem Zusageformular, den Praktikums-Bestätigungsvorlagen, einer Checkliste zum Ablauf der Praktika an der Hochschule St. Pölten und den Regularien zum Versicherungsschutz, sowie einer Vorlage zur Beschreibung der eigenen Praktikumsstelle für andere Studierende und der Beschreibung einer etablierten Reflexionsmethode zur exemplarischen Darstellung konnten die Gutachter*innen ihr Bild zur Beurteilung des Berufspraktikums vervollständigen.

Aus Sicht der Gutachter*innen stellt das Berufspraktikum aufgrund der curricularen Verankerung und der aufeinander aufbauenden Zielsetzungen einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Studiums dar.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2 lit. d bis f ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachter*innen würdigen den flexiblen, kompetenzorientierten Zugang, der den Studierenden einen hohen Gestaltungsspielraum zuspricht, aber auch ein hohes Maß an Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Handlungssicherheit voraussetzt. Deshalb empfehlen die Gutachter*innen, den Ausbildungsplan prozessorientiert weiterzuentwickeln und über geeignete Austauschformate wie Modulbesprechungen, Lehrendentreffen oder Praxisbegleiter*innentreffen für die einzelnen Semester jeweils die zu erwartenden Prüfungsleistungen und Arbeitsaufträge (auch aus anderen LVs in dem jeweiligen Semester mit Bezug zum Praktikum) sowie die Beurteilungskriterien für die Praxisphasen transparent für Studierende und Praxisstellen darzulegen.

4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Fachhochschul-Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist so gestaltet, dass die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert wird.

Im Antrag wird auf die Zugangsvoraussetzungen der Hochschule St. Pölten und des Fachhochschulgesetzes (§4 (4) FHG) verwiesen. Diese werden vollumfänglich auf den Studiengang Elementarpädagogik angewandt.

Allgemeine Universitätsreife (österreichisches Reifezeugnis bzw. Berufsreifezeugnis). Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse ist vorgesehen. Ist eine Gleichwertigkeit zur österreichischen Universitätsreife nicht gegeben, sind von der Studiengangsleitung Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Ebenso berechtigt der Abschluss eines mindestens drei-

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

jährigen Studiums (mind. 180 ECTS) zur Aufnahme. Zudem erfüllen Studienberechtigungsprüfungen für Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien die Zugangsvoraussetzungen.

Einschlägige berufliche Qualifikationen und der Abschluss berufsbildender mittlerer Schulen berechtigen nach Ablegung von Zusatzprüfungen, die durch die Studiengangsleitung vorgeschrieben werden, ebenfalls zur Aufnahme. Die in Frage kommenden beruflichen Qualifikationen und der Abschluss Berufsbildender Mittlerer Schulen werden im Antrag angeführt. Damit ist eine Durchlässigkeit des Bildungssystems gegeben.

Als sprachliche Zugangsvoraussetzung werden Deutsch und Englisch auf dem Level B2 gefordert. Für Sprachkenntnisse ist ein Nachweis erforderlich, die in Frage kommenden Nachweise werden im Antrag angeführt. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde erklärt, dass die sprachlichen Voraussetzungen mit allen anderen Studiengängen des Departments gleichgezogen sind, man hätte dies diskutiert, genauso wie die HAW Campus Wien und die FH Salzburg bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Studium C1 zu fordern, sei aber davon abgegangen. Man gehe davon aus, dass sich dies implizit durch die zunehmende Komplexität des Studiums in den höheren Semestern selbst regle.

Aufgrund der Formulierungen in den Antragsunterlagen sowie der Aussagen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs entstand bei den Gutachter*innen der Eindruck, dass die Hochschule davon ausgeht, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei einer geringeren Anzahl an Bewerbungen als Studienplätzen kein Aufnahmeverfahren durchführen zu dürfen. Aus Sicht der Gutachter*innen lässt sich dem FHG (§ 11) jedoch kein Verbot entnehmen, auch bei einer geringeren Anzahl an Bewerbungen als vorhandenen Studienplätzen ein Verfahren zur Feststellung der Eignung der Bewerber*innen vorzusehen.

Im Vor-Ort-Besuch wurde von Seiten der Hochschule erläutert, dass in diesem Jahr ein Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, da zunächst nicht absehbar war, wie viele Bewerbungen letztlich vorliegen würden und damit auch nicht feststand, ob eine Reihung der Bewerber*innen erforderlich sein würde. Auch künftig solle grundsätzlich an diesem Vorgehen festgehalten werden. Die Gutachter*innen begrüßen die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens ausdrücklich und sehen es im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Berufsfeldes als zentral an, dass im Rahmen des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens neben der Erfüllung der formalen Zugangsvoraussetzungen auch persönliche Eignung, Motivation und Reflexionsfähigkeit der Bewerber*innen berücksichtigt werden können.

Das Aufnahmeverfahren gestaltet sich zweiteilig und ist mit 30:70 gewichtet. Nach erfolgreicher Absolvierung des computerunterstützte Eignungstest mittels INSBAT erfolgt ein Aufnahmegespräch. Im Vor-Ort-Besuch wird ausgeführt, dass diese Gespräche je nach Bewerbungslage auch als Gruppengespräche geführt werden sollen.

Die Kombination aus standardisiertem Eignungstest und strukturiertem Aufnahmegespräch erscheint aus gutachterlicher Sicht grundsätzlich geeignet, sowohl kognitive Voraussetzungen als auch persönliche Kompetenzen der Bewerber*innen für das Berufsfeld Elementarpädagogik zu berücksichtigen.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 4 ist erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Empfehlung

Die Gutachter*innen begrüßen, dass die Hochschule die Diskussion um das erforderliche Sprachniveau im Vor-Ort-Besuch transparent erläutert hat. Auf Grund der sprachlich anspruchsvollen Anforderungen des Berufsfeldes erscheint es jedoch sinnvoll, den Erwerb der für die spätere Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenzen aktiv zu begleiten und zu unterstützen, und nicht ausschließlich der individuellen Kompetenzentwicklung der Studierenden zu überlassen.

Die Gutachter*innen empfehlen, im Hinblick auf die vulnerable Zielgruppe, mit der die Absolvent*innen künftig arbeiten werden, jedenfalls Aufnahmeverfahren durchzuführen, um neben den formalen Kriterien auch die personale Eignung für das Berufsfeld einzuschätzen.

5. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschul-Studiengangs erworben wurden und angerechnet werden und somit eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Für den zu akkreditierenden Studiengang Elementarpädagogik wird im Antrag auf die Satzung der Hochschule St. Pölten verwiesen, die vollumfänglich umgesetzt wird. Anerkennungen erfolgen individuell und lehrveranstaltungsbezogen. Die Gutachter*innen bewerten positiv, dass sich die Anerkennung nicht ausschließlich an formalen Bildungsabschlüssen orientiert, sondern an den tatsächlich nachgewiesenen Kompetenzen der Studierenden. Darüber hinaus wird im Antrag auf die Anerkennungsvereinbarung im Rahmen von ECVET hingewiesen, das die Durchlässigkeit des Bildungssystems gewährleisten soll.

Im Vor-Ort-Besuch wurde angemerkt, dass ein Vorgehen in Hinblick auf pauschale Anrechnungen von Lehrveranstaltungen von Absolvent*innen von BAfEPs und Kollegs bis zu einem Ausmaß von 60 ECTS-AP, wie es an der HAW Campus Wien gehandhabt und künftig auch an der FH Salzburg geplant ist, nicht vorgesehen ist. Das Ansuchen um Anrechnung erfolgt lehrveranstaltungsbezogen und kompetenzorientiert.

In der Nachreichung vom 31.07.2026 wurden zudem Unterlagen zur Anrechenbarkeit von Praxis- und Berufserfahrung eingebracht. Diese stellen sicher, dass trotz Anrechnung der Praxisstunden der Transfer von Theorie und Praxis laufend gegeben ist.

Insgesamt ist das Anerkennungsverfahren aus Sicht der Gutachter*innen transparent geregelt und stark kompetenzorientiert ausgerichtet und trägt zur Druchlässigkeit des Bildungssystems bei.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 5 ist erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

5 § 17 Abs. 3 FH-AkkVO 2024 - Angewandte Forschung und Entwicklung

Das dem Fachhochschul-Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule eingebunden.

Die Hochschule St. Pölten versteht sich als forschungsorientierte Hochschule, in der angewandte Forschung, Lehre und Wissenstransfer eng miteinander verknüpft sind. Im Antrag wird dargelegt, dass forschungsgeleitete Lehre, die Beteiligung von Studierenden an Forschungsprojekten sowie die institutionelle Verankerung von Forschungsinstituten in den Departments wesentliche Bestandteile des Forschungsverständnisses der Hochschule darstellen.
Der Bachelorstudiengang Elementarpädagogik ist in die bestehenden Forschungsstrukturen des Departments sowie des Ilse-Arlt-Instituts eingebunden. Die Studierenden werden im Rahmen von Lehrforschungsprojekten schrittweise an wissenschaftliches Arbeiten und angewandte Forschung herangeführt. Die Lehrforschungsprojekte sind curricular verankert und bilden zugleich die Grundlage für die Bachelorarbeiten. Im Rahmen der Gespräche während des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass alle hauptberuflich Lehrenden einem von drei Forschungscluster zugeordnet sind und die Bachelorarbeiten innerhalb dieser übergeordneten Forschungsschwerpunkte entstehen. Gleichzeitig wurde die geplante enge Zusammenarbeit zwischen Studiengang und Ilse-Arlt-Institut hervorgehoben.

Im Vor-Ort-Besuch wurde darüber hinaus erläutert, dass Professor*innen grundsätzlich über einen fest vorgesehenen Forschungsanteil von 25% ihrer Arbeitszeit verfügen und zusätzliche Forschungsaktivitäten insbesondere über Drittmittelprojekte ermöglicht werden. Die Hochschule verfügt über etablierte Unterstützungsstrukturen für die Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten. Mit der ausgeschriebenen Professur für Elementarpädagogik sowie der Anbindung an die bestehenden Forschungsschwerpunkte des Ilse-Arlt-Instituts soll der Aufbau eines eigenständigen Forschungsprofils im Bereich der Elementarpädagogik gestärkt werden. Gleichzeitig wurde deutlich, dass zunächst keine zusätzlichen, ausschließlich für die Elementarpädagogik vorgesehenen Forschungsressourcen über die hochschulweiten Regelungen hinaus geplant sind und bislang auch keine thematisch eindeutig im Feld der Frühen Kindheit und Elementarpädagogik verorteten Fragestellungen verfolgt werden.

Die Gutachter*innen konnten nachvollziehen, dass das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal grundsätzlich in die Forschungsstrukturen der Hochschule eingebunden ist und die Verbindung von Forschung und Lehre einen festen Bestandteil des Studiengangskonzepts darstellt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die konsequente Einbindung der Studierenden in Lehrforschungsprojekte sowie die enge Verknüpfung mit den Forschungsschwerpunkten des Ilse-Arlt-Instituts. Eine Perspektivenerweiterung hin zur Lebenswelt und Entwicklungssituiertheit von Kindern in den ersten sechs Lebensjahren sowie den Spezifika elementarer Bildungs- und Betreuungsarbeit sehen die Gutachter*innen dabei jedoch als nötig an.
Insgesamt sehen die Gutachter*innen die Voraussetzungen als gegeben an, dass das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Hochschule eingebunden ist.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Das Kriterium § 17 Abs. 3 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen, in den kommenden beiden Jahren durch den weiteren personellen Aufbau, die Entwicklung eigener Forschungsprojekte sowie die konkrete Ausgestaltung der Lehr-Forschungs-Projekte, kontinuierlich ein eigenständiges Forschungsprofil zu elementarpädagogischen Fragestellungen zu entwickeln.

6 § 17 Abs. 4 FH-AkkVO 2024 - Personal

1. Für den Fachhochschul-Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist, vorgesehen.

Im Antrag auf Akkreditierung sind insgesamt neun hauptberuflich Lehrende und zehn nebenberuflich Lehrende für die Gestaltung der Lehre über die sechs Semester vorgesehen. Der geplante Lehreeinsatz für die ersten fünf Semester ist vollständig, für das sechste Semester mit wenigen N.N. dargelegt. In der Nachreichung zum Antrag vom 31.07.2026 ist eine überarbeitete Lehreplanung für die ersten beiden Semester enthalten und begründet. Seit dem Erstantrag konnten weitere, bzw. andere (noch besser) qualifizierte nebenberuflich Tätige für entsprechende Lehrveranstaltungen, gewonnen werden. Diese übernehmen Lehrveranstaltungen, für die zuvor Hauptberufliche vorgesehen waren.

Die Qualifizierung der hauptberuflich Tätigen ist in den Antragsunterlagen durch Lebensläufe nachgewiesen. Diese veranschaulichen die profunden Kenntnisse und Erfahrungen der hauptberuflichen Lehrpersonen in Gesundheits- und Sozialwissenschaften, insbesondere der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik. Spezialisierungen, Interessen und Erfahrungen im Bereich Aufwachsen und Lebenswelt frühe Kindheit, in der Elementar- oder Kindheitspädagogik und Frühkindlichen Bildung werden für die Gutachter*innen nicht sichtbar.

In den Antragsunterlagen beschrieben, und beim Vor-Ort-Besuch weiter ausgeführt, ist die hochschuldidaktische Qualifikation über die alle hauptberuflichen Lehrenden durch ein entsprechendes Zertifikatsprogramm sowie Lehrpraxis in anderen Studiengängen verfügen. Das hochschuldidaktische Fortbildungsprogramm steht auch nebenberuflich Lehrenden offen. Beim Vor-Ort-Besuch wurde die Ein- und Anbindung der nebenberuflich Lehrenden für die Gutachter*innen schlüssig dargelegt.

Die Lebensläufe der nebenberuflich Tätigen wurden am 31.07.2026 nachgereicht. Hier ist die wissenschaftliche und/oder berufspraktische Qualifikation für die Gutachter*innen eindeutig ersichtlich. Die nebenberuflichtätigen Personen bringen (heil)pädagogische Formalqualifikationen sowie Berufserfahrung in unterschiedlichen Positionen und Bereichen im erweiterten Feld der Elementarpädagogik mit und verfügen über eine Reihe von Weiterbildungen und Expertisen wie zum Beispiel in Psychomotorik, Montessoripädagogik, oder Kunst- und Musikerziehung, die für die Lehre im Studiengang Elementarpädagogik notwendig sind. Die fachliche Expertise der nebenberuflich Lehrenden kann die derzeit noch fehlende

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

hauptberufliche Verankerung elementarpädagogischer Expertise jedoch nur teilweise kompensieren. Für die nachhaltige Entwicklung und theoretische Fundierung des Studiengangs kommt dem hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal eine zentrale Bedeutung zu.

Aktuell (August 2026) ist eine Professur Elementarpädagogik im Umfang von 25-30 Stunden ab dem WS 2026/2027 ausgeschrieben. Beim Vor-Ort-Besuch wurde berichtet, dass bereits eine gute Bewerberlage vorliegt und angestrebt wird, die Stelle möglichst schnell zu besetzen. Die Stellenausschreibung wurde am 31.07.2026 nachgereicht. In der Anzeige ist kein Bewerbungsschluss angegeben. In der Ausschreibung ist bei den Aufgaben 'Lehre und Forschung' der Studiengang Elementarpädagogik bzw die Elementarpädagogik als Disziplin und Forschungsgebiet nicht explizit benannt. Beim erwarteten Profil wird die „ergänzende Ausbildung in Sozialpädagogik/Sozialer Arbeit" als Vorteil herausgestellt. Zu welchem Studienfeld ein relevanter Bezug durch ein Doktorat/PHD (oder gleichwertige Qualifikation) nachgewiesen werden soll, ist nicht benannt. Aus Sicht der Gutachter*innen wäre eine stärkere fachliche Profilierung der Professur in der Stellenausschreibung wünschenswert gewesen, um die strategisch angestrebte Entwicklung eines eigenständigen elementarpädagogischen Profils deutlicher abzubilden.

Die Gutachter*innen konnten nachvollziehen, dass durch die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden eine fachlich breite und qualifizierte Abdeckung der Lehrinhalte sichergestellt werden kann. Gleichzeitig zeigen sich bei den derzeit vorgesehenen hauptberuflich Lehrenden noch Entwicklungspotenziale hinsichtlich der spezifischen Expertise im Bereich Elementarpädagogik und Frühkindlicher Bildung. Aus Sicht der Gutachter*innen ist der weitere Aufbau einschlägiger hauptberuflicher Expertise im Bereich der Elementarpädagogik erforderlich, um die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs langfristig qualitätsvoll abzudecken. Dies betrifft insbesondere die Besetzung der ausgeschriebenen Professur sowie die gezielte Weiterentwicklung der fachspezifischen Qualifikation des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 1 ist erfüllt unter Auflagen.

Auflagen

Die Hochschule St. Pölten hat binnen eines Jahres ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die ausgeschriebene Professur mit einer Person besetzt wurde, die über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Elementar- oder Kindheitspädagogik bzw. der Frühkindlichen Bildung verfügt.

Die Hochschule St. Pölten legt binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheids ein Konzept zum weiteren Aufbau der fachspezifischen Expertise des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung vor. Das Konzept hat darzulegen, wie der Anteil an hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal mit durch Formalqualifikation oder Forschungs- und Publikationsleistungen ausgewiesener Expertise im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung zusätzlich zur bereits ausgeschriebenen Professur für Elementarpädagogik um ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 25 Wochenstunden erhöht werden soll. Darüber hinaus ist darzulegen, durch welche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen das bestehende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal, bei dem bislang keine entsprechende Expertise im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung ausgewiesen ist, fachspezifisch

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

weiterentwickelt werden soll. Die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen sind binnen zwei Jahren ab Zustellung des Bescheids umzusetzen und gegenüber der AQ Austria nachzuweisen.

2. Die Fachhochschule stellt durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Fachhochschul-Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Der Studiengang Elementarpädagogik ist mit 25 Studierenden pro Kohorte geplant. Eine angemessene Betreuung der Studierenden ist mit durchschnittlich neun Lehrenden pro Semester in der angemessenen Breite von Personen aus dem haupt- und nebenberuflichen Bereich und ihren individuellen fachlichen und persönlichen Kompetenzen und Erfahrungen für die Gutachter*innen ausreichend gegeben.

Im Antrag sind insgesamt neun hauptberuflich Lehrende und zehn nebenberuflich Lehrende für die Gestaltung der Lehre über die sechs Semester vorgesehen. Pro Semester decken laut Antrag vier bis fünf der Hauptberuflichen und vier bis fünf der Nebenberuflichen die Lehre ab. Die nebenberuflich Lehrenden können die Studierenden gut hinsichtlich ihrer fachlich-inhaltlichen Fragen in Bezug auf die gelebte Praxis begleiten und betreuen. Im Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter*innen deutlich, dass an der Hochschule St. Pölten viele Unterstützungsangebote etabliert sind und die Studierenden sich von den Lehrenden gut betreut fühlen. Die Gutachter*innen schätzen den Kreis der Lehrenden zur Betreuung der Studierenden damit als vielfältig und ausreichend groß ein. Ausgewählte Lehrveranstaltungen und die Lernprozessreflexionsseminare sind mit zwei Lehrenden besetzt.

Für die Betreuung der Bachelorarbeiten sind in der Planung drei hauptberufliche Personen vorgesehen. Dies bedingt eine Betreuungsrelation von sieben bis acht Bachelorarbeiten pro Betreuer*in. Die Gutachter*innen schätzen diese für eine qualitätsvoll fundierte Betreuung als hoch ein. Der Leitgedanke der Hochschule St. Pölten ist ein studierendenzentriertes Lehr-Lernkonzept. Um Studierende bei ihrer eigenständigen forschenden Auseinandersetzung mit einem Thema im Rahmen einer Bachelorarbeit qualitätsvoll begleiten zu können, bedarf es seitens der Betreuungspersonen fachliche Expertise in der entsprechenden Thematik oder ausreichende zeitliche Ressourcen um sich selbst in das Thema einzuarbeiten. Da die hauptberuflich Beschäftigten mit dem Berufsfeld der Elementarpädagogik und ihren Theorien und Konzepten nicht sehr vertraut sind und nur bestimmte Stundenkontingente für Aufgaben im Studiengang Elementarpädagogik neben anderen Verpflichtungen zur Verfügung haben, erscheint die Übernahme von sieben bis acht Bachelorarbeiten den Gutachter*innen als sehr viel.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 2 ist erfüllt.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen empfehlen, den Kreis der Personen, die Bachelorarbeiten betreuen, zu erweitern, um eine fachlich fundierte Betreuung und Beurteilung sicherzustellen und den thematischen Möglichkeitsraum für die Studierenden zu erweitern.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Die Gutachter*innen empfehlen, die Auflage zur Weiterqualifikation des hauptberuflichen Personals, die zu Kriterium § 17 Abs. 4 Z 1 gegeben wurde, auch im Hinblick auf die spezifische Weiterentwicklung im Feld der Elementarpädagogik / Frühen Bildung zur fachlich fundierten Begleitung und Betreuung von Studierenden zu nutzen.

3. Die Fachhochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen

a. zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs und

b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.

Im Antrag ist detailliert beschrieben, welche Maßnahmen an der Hochschule St.Pölten verbindlich zur An- und Einbindung der nebenberuflich Lehrenden vorgesehen sind. Die umfassenden Steuerungsinstrumente zu Onboarding, Fortbildung, Prozessmanagement und Lehrevaluation sind etabliert und erscheinen den Gutachter*innen als geeignet auch für den neuen Studiengang der Elementarpädagogik.

An der Hochschule St. Pölten sind Regelungen zur Gewichtung von Lehre, Forschung und administrativen Aufgaben inklusive der Gremienarbeit getroffen. Für die Studiengangsleitung ist eine Reduktion des Lehrdeputates um 50% der Jahreslehrleistung vorgesehen. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal hat eine Lehrleistung im Umfang von 50% des Anstellungsstundenausmaßes zu erbringen. Bei einer Vollzeitstelle entspricht das 28 SWS im Jahr. Wie die verbleibenden 50% für Forschung und Administration genau verteilt sind, ist in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt. In den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch wurden Verfahren und Umsetzung an Beispielen verdeutlicht.

Die Gutachter*innen konnten insgesamt nachvollziehen, dass sowohl die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden als auch die Steuerung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals auf etablierten hochschulweiten Verfahren beruhen, die sich bereits in den bestehenden Studiengängen bewährt haben und auf den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik übertragen werden.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3 ist erfüllt.

4. Die fachlichen Kernbereiche des Fachhochschul-Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen, im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Für § 17 Abs. 4 Z 4 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Lehrdeputat nachzuweisen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der für das erste Studienjahr geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.

Die fachlichen Kernbereiche wurden vollumfänglich von der HAW Wien übernommen und sind Teil des Curriculums. In der Lehreplanung ist ausgewiesen, welche Lehrveranstaltungen welchem der vier Kernbereiche zugeordnet sind. Als Kernbereiche beschrieben sind L1: "Bildung, Erziehung und Betreuung professionell begleiten und gestalten", L2 "Zusammenarbeit mit Bildungspartner*innen kompetent gestalten und entwickeln", L3 "Sich selbst und andere differenziert reflektieren" und L4 "Pädagogische Phänomene systematisch untersuchen". Der Kernbereich L1 hat eine besondere Gewichtung: Er ist in allen sechs Semestern vertreten; das erste Studienjahr dient überwiegend dem Kennenlernen des Berufsfeldes sowie dem Erwerb „Elementarpädagogischer Handlungskompetenz", dem L1 zugeordneten Kompetenzfeld.

Die Lebensläufe des bereits vorhandenen hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals liegen im Antrag auf Akkreditierung vor. Die Lehreplanung ist im Antrag für alle sechs Semester ausgewiesen. Die hauptberuflich an der Hochschule St. Pölten Tätigen, die für den Studiengang vorgesehen sind, zeichnen sich durch wissenschaftliche Profilierung aus, die Gutachter*innen erkennen aber weder in den Formalqualifikationen noch in den Arbeitsschwerpunkten oder Forschungsleistungen ausreichende Bezüge zur Elementarpädagogik oder Frühkindlichen Bildung, um den Kernbereich L1 "Bildung, Erziehung und Betreuung professionell begleiten und gestalten" fundiert abzudecken. Beim Vor-Ort-Besuch wurde dieser Umstand intensiv diskutiert. Aus der Aufstellung der Lehreplanung wird deutlich, dass mehr als die Hälfte der SWS von nebenberuflich Lehrenden abgedeckt wird. Die wissenschaftliche wie berufspraktische Qualifikation des hauptberuflichen Personals reicht aktuell aus gutachterlicher Sicht nicht aus, um den Studierenden die für die Tätigkeit in elementaren Bildungseinrichtungen notwendigen professionsspezifischen Wissensbestände und Kompetenzen, wie sie in Kernbereich L1 beschrieben sind, zu vermitteln. Dem Kernbereich L2, der mit der Entwicklung von Kooperationskompetenz verbunden ist, sind vier LVs zugeordnet. Eine davon ist mit einer wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Person besetzt; für die anderen drei LVs ist im Antrag noch keine Person benannt. Mit Kernbereich L3 - zur Entwicklung von Selbstreflexionskompetenz - ist ein Kernbereich angesprochen, der in den Sozialwissenschaften eine Verankerung hat und somit davon auszugehen ist, dass die theoretische Fundierung bei den Hauptberuflichen gegeben ist. Es bleibt allerdings, wie aus den Lebensläufen ersichtlich, ein fehlender Berufsfeldbezug zur frühen Kindheit und zu elementaren Bildungseinrichtungen. Der überwiegende Teil diesem Kernbereich zugeordneten LVs wird von nebenberuflich Tätigen abgedeckt, die über entsprechende Berufsfeldbezüge verfügen. Der Kernbereich L4 mit der intendierten Entwicklung von Forschungskompetenz wird durch wissenschaftlich wie berufspraktisch qualifiziertes hauptberufliches Personal der Hochschule St. Pölten abgedeckt.

In den Gesprächen des Vor-Ort-Besuchs wurden die Bestrebungen der Besetzung einer hauptberuflichen Stelle mit Arbeits- und Forschungsschwerpunkt Elementarpädagogik erläutert. Aus der Stellenausschreibung wird deutlich, dass die Stelle keinen vollen Stundenumfang einer Vollzeitstelle ausmacht. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das erwartete Profil in der Anzeige sehr vage gefasst und zielt nicht explizit auf fachliche Kernbereiche und spezifische Kompetenzen zur Professionalisierung im Bereich Elementarpädagogik.

In der Nachreichung vom 31.07.2026 ist ein überarbeiteter Lehreeinsatzplan für das erste Studienjahr enthalten. Aus diesem geht hervor, dass die LV 1-1ETH2 „Ganzheitliche Gesundheit und Nachhaltigkeit in der Elementarpädagogik" neu mit zwei Personen besetzt wird und die ursprünglich vorgesehene Hauptberufliche ohne Expertise im Feld der Elementarpädagogik nun unterstützt wird durch eine berufspraktisch- wie lehreerfahrende Person in Nebentätigkeit. Die Gutachter*innen befürworten diese Entscheidung. In welchem Umfang der insgesamt 1,5 SWS die Einsatzteilung erfolgt, ist allerdings nicht ersichtlich.

In der überarbeiteten Fassung wird deutlich, dass die Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters, die die Kernbereiche des Studiums der Elementarpädagogik betreffen, nahezu alle von nebenberuflich Beschäftigten übernommen werden. Ausnahmen bilden die LV zu erste Hilfe (1-1ETH1) und die angesprochene doppelbesetzte LV zu ganzheitlicher Gesundheit und Nachhaltigkeit (1-1ETH2) im ersten Semester. Eine wissenschaftliche oder berufspraktische Qualifizierung des hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals für L1 "Bildung, Erziehung und Betreuung professionell begleiten und gestalten" ist für die Gutachter*innen nicht vollumfänglich ersichtlich. Die Lehrveranstaltungen 2-1EPP9 "Bildungsprozesse beobachten und planen" im Kernbereich L1 Elementarpädagogische Handlungskompetenz, "Entwicklungstheorien" (2-1BIE1) und "psychodynamischen Entwicklungstheorien" (2-1BIE3) aus dem Kernbereich L3 "Sich selbst und andere reflektieren" sowie "Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens" im Kernbereich L4 Forschungskompetenz sollen ebenfalls mit einer hauptberuflich tätigen Person besetzt werden. Für diese Lehrveranstaltungen ist die neue Professur für Elementarpädagogik vorgesehen. Da die Stelle zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht besetzt ist, kann keine Einschätzung zur wissenschaftlich / berufspraktischen Expertise vorgenommen werden.

Nach Durchsicht der Lebensläufe der nebenberuflich Lehrenden aus der Nachreichung vom 31.07.2026 wirkt die überarbeitete Lehreplanung für das erste Studienjahr auf die Gutachter*innen sinnvoll um einen qualitätsvollen professionsbildenden Studiengang der Elementarpädagogik zu starten. Anzumerken ist jedoch, dass die Anforderungen des Kriteriums hinsichtlich der Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch qualifiziertes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal damit nicht erfüllt sind.

Die Gutachter*innen erkennen an, dass die Hochschule bereits Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Situation eingeleitet hat. Für eine nachhaltige Erfüllung des Kriteriums ist jedoch erforderlich, dass die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs dauerhaft durch hauptberufliches einschlägig qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgesichert werden.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 4 ist nicht erfüllt.

5. Der Fachhochschul-Studiengang wurde unter Einbindung der für den Fachhochschul-Studiengang relevanten Interessengruppen entwickelt. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass

a. neben mindestens zwei Personen mit wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

b. auch mindestens zwei berufspraktisch qualifizierte Personen in die Entwicklung des Fachhochschul-Studiengangs eingebunden sind.

Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend eine der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a und b gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe jener wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifizierten Personen des Entwicklungsteams, welche im Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren, bei.

Im Antrag auf Akkreditierung sind für das Entwicklungsteam 15 Personen ausgewiesen. Die Qualifikationen und Funktionen bzw. Arbeitsgebiete sind übersichtlich in den Unterlagen dargestellt. Die Lebensläufe liegen vor.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Antrag auf Akkreditierung 10 Mitglieder des Entwicklungsteams auch für Lehre im neuen Studiengang vorgesehen waren, was auf Engagement und Identifikation mit dem neuen Studienangebot hindeutet. Nach der Überarbeitung der Lehreplanung für das erste Studienjahr vom 31.07.2026 kam es hier zu Verschiebungen bzw. Neubesetzungen mit nebenberuflich, aber einschlägiger qualifizierten Personen.

Die Gutachter*innen gewinnen insgesamt den Eindruck, dass die Entwicklung des Studiengangs auf enger Zusammenarbeit wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierter Personen beruhte. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Verbindung von wissenschaftlicher Expertise, Berufsfelderfahrung sowie den Erfahrungen aus bereits etablierten Studiengängen der Kooperationspartner.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 5 ist erfüllt.

6. Die Leitung für den Fachhochschul-Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Für § 17 Abs. 4 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung den Lebenslauf der facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, welche die Leitung des Studiengangs ausübt, unter Darlegung des Lehrdeputats bei. Ist die Studiengangsleitung noch

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

zu rekrutieren, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.

Die Studiengangsleitung übernimmt eine Person, die bereits an der Hochschule St. Pölten hauptberuflich beschäftigt ist und dadurch mehrjährige Erfahrung sowohl in der Lehre, als auch im administrativen Bereich an der Hochschule St. Pölten mitbringt. Dadurch verfügt die Person über ein hohes Maß an Prozess- und Systemkenntnis zur Hochschule und kann auf Wissen, Kompetenzen sowie Erfahrungen aus der Leitung eines anderen Studiengangs an der Hochschule St. Pölten zurückgreifen. In den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass die Studiengangsleitung in alle Prozesse und Gremien der Hochschule gut eingebunden ist und als Leiterin des Entwicklungsteams auch maßgeblich die Entwicklung und Organisation des neuen Studienangebots realisiert hat. Im Abschlussgespräch wurde die zukünftige Ausgestaltung der Studiengangsleitung nochmals thematisiert. Die Hochschule erläuterte, dass die Studiengangsleitung derzeit sowohl die organisatorische als auch die fachliche Leitung des Studiengangs übernimmt. Mit der Besetzung der ausgeschriebenen Professur soll die Aufgabenverteilung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Ein Lebenslauf liegt dem Antrag auf Programmakkreditierung bei.

Für den Vollausbau des zu Akkreditierenden Studiengangs ist für die Studiengangsleitung ein 0,5 Vollzeitäquivalent vorgesehen. Das Lehrdeputat ist mit sieben ASWS ausgewiesen. Das entspricht einer Lehrereduktion um 50% bei 0,5 VZÄ. Eine Lehreeinsatzplanung für den Studienverlauf liegt vor. Durch den kontinuierlichen Einsatz in der LV „Lernprozessreflexion" über den Studienverlauf hinweg - wie es im Antrag selbst skizziert ist - ist der Kontakt für die Gutachter*innen zu der Studierendengruppe gewährleistet. In der überarbeiteten Fassung der Lehreplanung für das erste Studienjahr ist die Studiengangsleitung für diese LV nicht mehr vorgesehen, ebensowenig für eine weitere Lehrveranstaltung (Young Child Observation).

Die Person für die Studiengangsleitung ist aus Sicht der Gutachter*innen bezogen auf die Steuerung und Organisation des Studiengangs Elementarpädagogik sowie die Betreuung und Begleitung der Studierenden menschlich sehr gut geeignet. Sie ist seit mehreren Jahren hauptberuflich an der Hochschule St. Pölten beschäftigt. Nach dem Vor-Ort-Besuch hat das Gutachter*innenteam den Eindruck, dass die Person das Vertrauen der Hochschul- und der Departmentleitung genießt. Die Studiengangsleitung verfügt über einen Masterabschluss in Sozialpädagogik und mehrere Weiterbildungen, unter anderem in Prozessmanagement und Coaching. Als Fehlstelle markieren die Gutachter*innen, dass eine fachliche Qualifikation in Elementar- oder Kindheitspädagogik und/oder Berufserfahrung im Bereich elementarer Bildungseinrichtungen fehlt. Laut den Unterlagen liegt auch keine berufliche Erfahrung aus der Sozialarbeit mit der Zielgruppe Kinder in den ersten sechs Lebensjahren und ihre Familien vor.

Aus Sicht der Gutachter*innen verfügt die vorgesehene Studiengangsleitung über sehr gute organisatorische und hochschulbezogene Voraussetzungen für die Leitung des Studiengangs. Hinsichtlich der fachspezifischen Expertise im Bereich Elementar- bzw. Kindheitspädagogik sehen die Gutachter*innen jedoch Ergänzungsbedarf, der durch die nachfolgende Auflage adressiert wird.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 6 ist erfüllt unter Auflagen.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Auflage

Die Hochschule St.Pölten weist binnen eines Jahres ab Zustellung des Bescheids nach, dass in die Studiengangsleitung eine Person eingebunden ist, die facheinschlägig über Expertise im Arbeits- und Forschungsbereich Frühkindliche Bildung, Elementar- oder Kindheitspädagogik verfügt und die fachliche Leitung zur inhaltlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Elementarpädagogik als Disziplin und in der Lehre an der Hochschule St. Pölten verantwortet.

Empfehlung

Das Gutachter*innenteam empfiehlt der Studiengangsleitung / den Studiengangsleitungen die Mitgliedschaft in der ÖFEB, Sektion Elementarpädagogik, um aktuelle Entwicklungen und Diskussionen in Österreich verfolgen zu können.

7 § 17 Abs. 7 FH-AkkVO 2024 - Kooperationen

Falls zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal des Fachhochschul-Studiengangs Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend dem Profil vorgesehen sind, sind im Antrag auf Programmakkreditierung die zentralen Punkte der angestrebten Kooperationen dargelegt.

Der Antrag verweist auf das Netzwerk der Hochschule St. Pölten, das über eine Vielzahl von regionalen, nationalen und internationalen Partner*innen im hochschulischen und nicht-hochschulischen Bereich verfügt. Zudem ist die Hochschule St. Pölten Mitglied der $E^3UDRES^{2,}$ eine Allianz aus neun Hochschulen, um den Forschungs- und Wissenstransfer zu intensivieren und die Mobilität von Studierenden und Mitarbeiter*innen zu fördern. Der Studiengang Elementarpädagogik soll in diese Aktivitäten miteingebunden werden. Studierende und Mitarbeitende sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, an Kurzzeitmobilitäten, Blended-Intensive-Programms, Open Lectures mit europäischen Partnerinstitutionen teilzunehmen. Auslandsaufenthalte und Mobilitätsprogramme werden ausdrücklich empfohlen und auf die Unterstützung bei Planung und Durchführung durch die Hochschule St. Pölten hingewiesen. Die Gutachter*innen bewerten positiv, dass der Studiengang von Beginn an in die bestehenden Internationalisierungs- und Mobilitätsstrategien der Hochschule eingebunden werden soll und hierfür auf etablierte hochschulweite Strukturen zurückgreifen kann.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass Kooperationen ein Herzstück der Hochschule St. Pölten sind, und dass die Elementarpädagogik hier fest verankert werden soll. Es wurden mit der Hochschule Fulda und der UCLL bereits mögliche Partnerhochschulen genannt, es befindet sich jedoch noch in der Ideen- und Planungsphase.

Als Mobilitätsfenster für Studierende wird das 3. und 4. Semester genannt. Pflichtveranstaltungen, die nicht anderweitig absolviert werden können, sollen Studierende durch begleitete asynchrone oder synchrone Fernlehre ermöglicht werden.

Positiv bewerten die Gutachter*innen die bereits etablierte Zusammenarbeit mit der Hochschule Campus Wien und der FH Salzburg. Diese Zusammenarbeit beschränkt sich nicht auf die

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

gemeinsame Curriculumsentwicklung, sondern soll künftig auch gemeinsame Lehrveranstaltungen, fachlichen Austausch sowie gemeinsame Veranstaltungen umfassen.

Geplant ist eine Zusammenarbeit mit der Universität Graz und der Katholischen Pädagogischen Hochschule Wien-Niederösterreich. Im Vor-Ort-Besuch wurde der Elementarpädagogische Fachtag, der 2027 stattfinden soll, als konkrete Planung erwähnt. Darüber hinaus werden im Antrag laufende bzw. geplante Kooperationen mit nicht-hochschulbezogenen Institutionen, wie der K5 des Landes Niederösterreich und privaten Kindergartenträger*innen angeführt.

Die vorgesehenen Kooperationen mit Praxispartner*innen erscheinen aus gutachterlicher Sicht geeignet, die enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Studiengang zu unterstützen. Aufgrund des frühen Entwicklungsstandes des Studiengangs werden sich Umfang und Ausgestaltung dieser Kooperationen jedoch erst im laufenden Studienbetrieb weiter konkretisieren.

Das Kriterium § 17 Abs. 7 ist erfüllt.

8 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der geplante FH-Bachelorstudiengang Elementarpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten ist als Vollzeitstudiengang in berufsermöglichender Organisationsform konzipiert. Der Studiengang wird im Department Soziales der Fakultät Gesundheit und Soziales angesiedelt und erweitert das bestehende Studienangebot in Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik um den Bereich der Elementarpädagogik. Mit dem Studiengang reagiert die Hochschule auf den steigenden Bedarf an wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften im Bereich der elementaren Bildung und Betreuung und verfolgt zugleich das Ziel, die Akademisierung und Professionalisierung des Berufsfeldes weiter voranzutreiben. Das Curriculum wurde weitgehend von der HAW Campus Wien übernommen und für die Organisationsform und Rahmenbedingungen der Hochschule St. Pölten adaptiert.

Für die verschiedenen Prüfbereiche sind die Gutachter*innen zu folgenden Einschätzungen gelangt:

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Die Hochschule St. Pölten verfügt über etablierte hochschulweite Strukturen und Verfahren zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität. Die entsprechenden Grundsätze und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sind in der Satzung verankert und werden durch unabhängige Ombudsstellen für Studierende und Lehrende ergänzt. Wissenschaftliches Arbeiten, empirische Forschungsmethoden und forschungsethische Fragestellungen sind im Curriculum über mehrere Semester hinweg verankert. Die Hochschule greift aktuelle Entwicklungen, insbesondere den Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz, auf und entwickelt ihre Regelungen kontinuierlich weiter. Insgesamt sehen die Gutachter*innen geeignete institutionelle und curriculare Voraussetzungen, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im geplanten Studiengang sicherzustellen. Das Kriterium § 17 Abs. 1 Z 3 ist erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Studiengang und Studiengangsmanagement

Der Studiengang orientiert sich am Profil und den strategischen Zielsetzungen der Hochschule St. Pölten und ergänzt das Referenzcurriculum der Hochschule Campus Wien durch standortspezifische Anpassungen. Die Bedarfsanalyse sowie die Einbindung relevanter Stakeholder sprechen für einen regionalen Bedarf an akademisch qualifizierten Elementarpädagog*innen. Das Curriculum erscheint hinsichtlich Studienorganisation, Lehr- und Lernformen, Workload, Berufspraktika sowie Zugang und Anerkennung insgesamt schlüssig aufgebaut und ermöglicht einen systematischen Kompetenzaufbau. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die studierendenzentrierte Ausrichtung. Die Kriterien § 17 Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. d bis f, Z 4 und Z 5 sind erfüllt.

Angewandte Forschung und Entwicklung

Der Studiengang ist in die bestehenden Forschungsstrukturen der Hochschule sowie des Ilse-Arlt-Instituts eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch curricular verankerte Lehrforschungsprojekte unterstützt. Der weitere Aufbau eines eigenständigen Forschungsprofils im Bereich der Elementarpädagogik erscheint nachvollziehbar, befindet sich jedoch noch in einer frühen Entwicklungsphase. Das Kriterium § 17 Abs. 3 ist erfüllt.

Personal

Für den Studiengang ist grundsätzlich ausreichend haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen. Die nebenberuflich Lehrenden verfügen über einschlägige fachliche und berufspraktische Qualifikationen und ermöglichen eine breite Abdeckung der Lehrinhalte. Gleichzeitig besteht insbesondere bei der hauptberuflichen Abdeckung der fachlichen Kernbereiche sowie beim weiteren Aufbau fachspezifischer Expertise im Bereich der Elementarpädagogik und Frühkindlichen Bildung noch Entwicklungsbedarf. Dies betrifft auch die fachspezifische Expertise in der Studiengangsleitung. Die Gutachter*innen sehen entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung und zum weiteren personellen Aufbau als erforderlich an. Die Kriterien § 17 Abs. 4 Z 2, Z 3 und Z 5 sind erfüllt. Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 1 ist mit Auflagen erfüllt, das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 4 ist nicht erfüllt und das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 6 ist mit Auflage erfüllt.

Kooperationen

Der Studiengang kann auf etablierte nationale und internationale Kooperations- und Internationalisierungsstrukturen der Hochschule St. Pölten zurückgreifen. Als positiv bewerten die Gutachter*innen die enge Zusammenarbeit mit der Hochschule Campus Wien und der FH Salzburg sowie die Einbindung in bestehende hochschulweite Mobilitäts- und Kooperationsstrukturen. Weitere studiengangsspezifische Kooperationen im Bereich der Elementarpädagogik befinden sich teilweise noch im Aufbau, deren weitere Entwicklung wurde jedoch nachvollziehbar dargestellt. Das Kriterium § 17 Abs. 7 ist erfüllt.

Abschließende Bewertung:

Aus Sicht der Gutachter*innen wird das Kriterium **§ 17 Abs. 4 Z 4 FH-AkkVO 2024** „Personal – fachliche Kernbereiche" als **nicht erfüllt** angesehen.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Die Kriterien § 17 Abs. 4 Z 1 und Z 6 FH-AkkVO 2024 werden als erfüllt mit Auflagen bewertet. Die Gutachter*innen sehen folgende Auflagen vor:

§ 17 Abs. 4 Z 1: Die Hochschule St. Pölten hat binnen eines Jahres ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die ausgeschriebene Professur mit einer Person besetzt wurde, die über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Elementar- oder Kindheitspädagogik bzw. der Frühkindlichen Bildung verfügt.

§ 17 Abs. 4 Z 2: Die Hochschule St. Pölten legt binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheids ein Konzept zum weiteren Aufbau der fachspezifischen Expertise des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung vor. Das Konzept hat darzulegen, wie der Anteil an hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal mit durch Formalqualifikation oder Forschungs- und Publikationsleistungen ausgewiesener Expertise im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung zusätzlich zur bereits ausgeschriebenen Professur für Elementarpädagogik um ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 25 Wochenstunden erhöht werden soll. Darüber hinaus ist darzulegen, durch welche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen das bestehende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal, bei dem bislang keine entsprechende Expertise im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung ausgewiesen ist, fachspezifisch weiterentwickelt werden soll. Die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen sind binnen zwei Jahren ab Zustellung des Bescheids umzusetzen und gegenüber der AQ Austria nachzuweisen.

§ 17 Abs. 4 Z 6: Die Hochschule St. Pölten weist binnen eines Jahres ab Zustellung des Bescheids nach, dass in die Studiengangsleitung eine Person eingebunden ist, die facheinschlägig über Expertise im Arbeits- und Forschungsbereich Frühkindliche Bildung, Elementar- oder Kindheitspädagogik verfügt und die fachliche Leitung zur inhaltlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Elementarpädagogik als Disziplin und in der Lehre an der Hochschule St. Pölten verantwortet.

Aufgrund der derzeit nicht ausreichend hauptberuflichen Abdeckung der fachlichen Kernbereiche der Elementarpädagogik können die Gutachter*innen die Akkreditierung des beantragten Bachelorstudiengangs „Elementarpädagogik" derzeit **nicht befürworten**.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH, durchgeführt in St. Pölten.

9 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH, durchgeführt in St. Pölten, vom 27.03.2026 in der Version vom 29.04.2026
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 31.07.2026

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

University of Applied Sciences St. Pölten

Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH, Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten

An die
AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Absender:

Hochschule für Angewandte
Wissenschaften St. Pölten
GmbH
vertreten durch
[redacted]
Campus-Platz 1
3100 St. Pölten

St. Pölten, am 28. August 2026

Stellungnahme zum Gutachten im Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten bedankt sich sehr herzlich für die bisherige Durchführung des o.g. Akkreditierungsverfahrens und die rasche Übermittlung des Gutachtens. Ebenso bedankt sich die Hochschule bei den Gutachter*innen für die sorgfältige Prüfung des Antrags sowie für die konstruktiven Gespräche im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs. Wir würdigen die im Gutachten formulierten Einschätzungen und Empfehlungen, die die Basis für eine weiterführende Reflexion bilden und somit zur Qualitätsentwicklung beitragen werden.

Besonders erfreulich ist aus Sicht der Hochschule, dass das Gutachten die strategische Relevanz des Studiengangs, die studierendenzentrierte Ausrichtung der Hochschule, die hohe Qualität der bestehenden Qualitätsmanagement- und Forschungsstrukturen die Einbindung des Studiengangs in etablierte Prozesse sowie die bereits gesetzten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs mehrfach ausdrücklich würdigt.

Die im Gutachten enthaltenen Auflagen und Empfehlungen wurden von der Hochschule aufmerksam geprüft und werden bei der weiteren Entwicklung und Implementierung des Studiengangs bestmöglich berücksichtigt. Auffallend ist, dass diese ausschließlich auf erforderlichen Personal- und Kompetenzaufbau abzielen. Aus Sicht der Hochschule wurden unsere langjährige Erfahrung im Aufbau von Personal, Kompetenzen, Studiengängen und Forschung auf neuen Gebieten sowie unsere auf

nationaler Ebene vielfach geprüften und zunehmend auch auf europäischer Ebene als Good-Practice anerkannten, in mehrfacher Hinsicht über gesetzliche Mindestvorgaben hinausgehenden hohen Qualitätsstandards in Lehre und Forschung, nicht ausreichend berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass diesbezügliche Maßnahmen ohnehin bereits in Umsetzung oder in konkreter Planung sind. Wir versichern, dass wir alle Maßnahmen für den Personalaufbau mit höchster Priorität behandeln, nach Möglichkeit beschleunigen und gegebenenfalls vorziehen, falls sich das Board der AQ Austria trotz eines aus Sicht der Gutachter*innen nicht erfüllten Kriteriums zu einer positiven Entscheidung entschließt. Im Rahmen dieser Stellungnahme ergänzt die Hochschule daher Aspekte und nimmt aus ihrer Sicht zur Bewertung einzelner Kriterien sowie der vorgeschlagenen Auflagen Stellung.

Aus Sicht der Hochschule ist zunächst festzuhalten, dass die Gutachter*innen die überwiegende Mehrheit der geprüften Kriterien ausdrücklich als erfüllt bewertet haben.

Insbesondere wird im Gutachten hervorgehoben, dass:

- der Studiengang strategisch nachvollziehbar in Profil und Entwicklungsziele der Hochschule eingebunden ist (S. 6 f., S. 24);
- ein nachweisbarer gesellschaftlicher und arbeitsmarktbezogener Bedarf besteht (S. 6 f., S. 24);
- die USTP ein bestehendes, bereits akkreditiertes Curriculum übernimmt und nur geringfügig an hochschul- bzw. standortspezifische Anforderungen anpasst (S. 4, S. 8, S. 23, S. 24);
- die Studienorganisation als schlüssig, studierendenzentriert und studierbar bewertet wird (S. 8 f., S. 24);
- die Praktika sinnvoll curricular verankert sind (S. 9 f.);
- bestehende Anerkennungsverfahren transparent und kompetenzorientiert ausgestaltet sind (S. 12);
- die Hochschule über etablierte Verfahren zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität verfügt (S. 5, S. 23);
- der Studiengang in bestehende Forschungsstrukturen eingebunden ist (S. 13, S. 24);
- die Studierenden im Rahmen von Lehrforschungsprojekten systematisch an Forschung herangeführt werden (S. 13, S. 24);
- die Kooperation mit der HAW Campus Wien und der FH Salzburg positiv bewertet wird (S. 22, S. 24);
- das nebenberufliche Lehrpersonal über einschlägige und breit gefächerte elementarpädagogische Expertise verfügt (S. 14, S. 15, S. 16, S. 24);
- die Hochschule bereits Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Situation eingeleitet hat (S. 19);
- „die überarbeitete Lehreplanung für das erste Studienjahr auf die Gutachter*innen sinnvoll [wirkt] um einen qualitätsvollen professionsbildenden Studiengang der Elementarpädagogik zu starten“ (S. 19).

Diese positiven Feststellungen erscheinen insofern bedeutsam, als sie wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs bereits als gegeben bestätigen.

Vor der Betrachtung der kritischen Feststellungen der Gutachter*innen möchte die Hochschule darauf hinweisen, dass sich offensichtlich ein Fehler im Gutachten eingeschlichen hat:

- Auf S. 16 und auf S. 24 ist das Kriterium FH-AkkVO §17 Abs. 4 Z 2 als erfüllt bewertet (ohne Auflagen).
- Auf S. 25 unter den Abschließenden Bewertungen ist eine Auflage diesem Kriterium zugeordnet (zweite Auflage).
- Diese Auflage ist auf S. 15 dem Kriterium §17 Abs. 4 Z 1 erläutert.

Nachdem die Auflage auch inhaltlich Z 1 betrifft, geht die Hochschule bei der weiteren Betrachtung in dieser Stellungnahme davon aus, (i) dass es sich auf S. 25 um einen Fehler in der Zuordnung handelt, (ii) dass Z 2 wie auf S. 16 festgehalten als erfüllt gilt, und (iii) dass die zweite Auflage auf S. 25, wie die erste, Z 1 zuzuordnen ist.

Die aus Sicht der Gutachter*innen noch nicht gänzlich erfüllten Voraussetzungen beziehen sich auf Kriterien lt. FH-AkkVO 2024 §17 Abs. 4 Personal, die faktisch teilweise überlappend sind, in dem Sinne, dass Verbesserungen in einem dieser Kriterien in ihrer Konsequenz zu einer positiven Weiterentwicklung anderer Kriterien führen, v.a. Z 1 und Z 6 tragen maßgeblich zu Z 4 bei:

- Z 1: *„Für den Fachhochschul-Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist, vorgesehen."*
- Z 4: *„Die fachlichen Kernbereiche des Fachhochschul-Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen, im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab."*
- Z 6: *„Die Leitung für den Fachhochschul-Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt."*

Während für Z 1 und Z 6 Auflagen vorgeschlagen werden, wird Z 4 von den Gutachter*innen, für die Hochschule nicht nachvollziehbar, als „nicht erfüllt" angesehen. Entsprechend FH-AkkVO 2024 §2 Abs. 8 kann die Bewertung eines Kriteriums unter Auflagen erfolgen, *„wenn Mängel hinsichtlich der im Kriterium vorgenommenen Festlegungen festgestellt werden, deren Behebung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren möglich ist"*. Darüber hinaus: *„Trifft dies nicht zu, ist ein Kriterium als nicht erfüllt zu bewerten"*. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflagen (betreffend Z 1 und Z 6) dazu beitragen und faktisch bewirken, dass ebenfalls auch Z 4 erfüllt wird, ist es für die Hochschule nicht verständlich, warum Z 4 im Gutachten als nicht erfüllt angesehen wird, bzw. nicht ebenfalls mit einer zu erfüllenden Auflage bewertet wurde.

Da die Hochschule nachweislich großen Wert auf qualitative hochwertige Personal- und Kompetenzentwicklung legt, ist die Intention der vorgeschlagenen Auflagen nachvollziehbar, wenn auch

Umfang und Detaillierungsgrad der zweiten Auflage für die Hochschule überraschend ausfallen, vor allem da die Gutachter*innen das Qualitätsmanagement der Hochschule in diesem Sinn würdigen: „*Die umfassenden Steuerungsinstrumente zu Onboarding, Fortbildung, Prozessmanagement und Lehrevaluation sind etabliert und erscheinen den Gutachter*innen als geeignet für den neuen Studiengang der Elementarpädagogik*“ (S. 17). Die USTP hat bereits zwei Audits gem. HS-QSG §22 erfolgreich durchgeführt, darf seit 2020 das von der Europäischen Kommission verliehene Logo „HR Excellence in Research“ führen, und ist nachweislich sehr aktiv im nationalen und internationalen Diskurs zu den akademischen Karrieren.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass es bereits gelungen ist, seit dem virtuellen Vor-Ort-Besuch zwei Personen, die als nebenberuflich Lehrende für den neuen Studiengang vorgesehene waren, ab dem Wintersemester für eine hauptberufliche Bestellung zu gewinnen.

Die Hochschule möchte hervorheben, dass die Gutachter*innen feststellen:

- dass ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen ist (S. 24);
- dass die fachliche Breite der Lehre sichergestellt werden kann (S. 15, S. 24);
- dass insbesondere die nebenberuflich Lehrenden über einschlägige Qualifikationen im Feld der Elementarpädagogik verfügen (S. 14, S. 24);
- dass bereits eine Professur im Bereich Elementarpädagogik ausgeschrieben wurde (S. 15) – die spätestens im Sommersemester 2027 besetzt wird;
- dass die Hochschule bereits Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Situation gesetzt hat (S. 19).

Bereits zwischen dem am 27.03.2026 eingereichten Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik und der Nachreichung vom 31.07.2026 stellen die Gutachter*innen eine Verbesserung der personellen Situation fest: „*Die Gutachter*innen erkennen an, dass die Hochschule bereits Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Situation eingeleitet hat.*“ (S. 19), sowie „*In der Nachreichung zum Antrag vom 31.07.2026 ist eine überarbeitete Lehreplanung für die ersten beiden Semester enthalten und begründet. Seit dem Erstantrag konnten weitere, bzw. andere (noch besser) qualifizierte nebenberuflich Tätige für entsprechende Lehrveranstaltungen, gewonnen werden.*“ (S. 14). Angesichts der Tatsache, dass die Zusage des Bundesministeriums für Bildung (BMB) erst am 03.02.2026 bei der Hochschule eingelangt ist, ist es der Hochschule gelungen, bereits in kürzester Zeit den Personalaufbau auf dem Gebiet der Elementarpädagogik voranzutreiben. Der festgestellte Mangel ist nicht strukturell, sondern lediglich zeitlich bedingt und in der späten Entscheidung des zuständigen Ministeriums begründet.

In Übereinstimmung mit den Auflagen und Empfehlungen baut die Hochschule Expertise auf dem Gebiet der Elementarpädagogik beim hauptberuflichen Lehrpersonal und die entsprechende Einbindung von hauptberuflichem, facheinschlägig qualifiziertem Personal in die Lehre intensiv auf und aus. Die Bemühungen der letzten Monate zeigen bereits Erfolge. Von den Verbesserungen, sei es von der Hochschule bereits eingeleitet oder entsprechend den vorgeschlagenen Auflagen einzuleiten, profitieren auch die Studierende der Kohorte mit Start im Wintersemester 2026.

Nach dem Vor-Ort Besuch wurden seitens der Hochschule bereits weitere Schritte gesetzt:

- Zwei nebenberuflich Lehrende mit facheinschlägigen Qualifikationen auf dem Gebiet der Elementarpädagogik konnten für eine hauptberufliche Bestellung gewonnen werden und werden bereits ab dem Wintersemester mit insgesamt 20 Wochenstunden im FH-Studiengang zur Verfügung stehen, mit einem schrittweisen Ausbau ihrer Einbindung in die Lehre. Somit ist eine Verbesserung des Anteils der Lehre, entsprechend den Rückmeldungen des Gutachtens, die durch hauptberufliches Personal abgedeckt ist, bereits im Studienjahr 2026/27 umgesetzt.
- Für die bereits zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs ausgeschriebene Professur auf dem Gebiet der Elementarpädagogik gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt 20 Bewerbungen, das Hearing zur Besetzung ist für 08.10.2026 angesetzt. Somit ist ein Start per Anfang 2027 und der Einstieg in die Lehre im Sommersemester 2027 sichergestellt. Dies bewirkt einen maßgeblichen Ausbau der Abdeckung der Lehre durch hauptberufliches Personal und bildet die wesentliche Grundlage zum weiteren Ausbau der Expertise im Studiengang.

Hinsichtlich der Forderung nach zusätzlichen 25 Wochenstunden facheinschlägiger hauptberuflicher Expertise ist anzumerken, dass das Gutachten selbst keine qualitativen Defizite hinsichtlich der Durchführung des ersten Studienjahres feststellt. Vielmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass die „*überarbeitete Lehreplanung für das erste Studienjahr auf die Gutachter*innen sinnvoll [wirkt] um einen qualitätsvollen professionsbildenden Studiengang der Elementarpädagogik zu starten*“ (S. 19). Aus Sicht der Hochschule spricht dies dafür, dass tragfähige personelle Grundlagen vorhanden sind und es sich primär um eine Frage des weiteren Profilausbaus (vor allem im hauptberuflichen Personal) handelt. Diese Aufgabe wird sehr ernst genommen und konsequent verfolgt, sodass der Anteil des hauptberuflichen Personals bereits zeitnah den Anforderungen gerecht wird.

Darüber hinaus verweist das Gutachten mehrfach auf die bewährten Personalentwicklungs- und Qualitätsmanagementprozesse der Hochschule sowie auf die erfolgreiche Entwicklung bestehender Studiengänge. Die USTP möchte an dieser Stelle auf die 30 Jahre Erfahrung und die damit gewachsene hohe Expertise hinweisen: die Hochschule hat bereits im Zuge zahlreicher Studiengänge – in noch jungen Disziplinen und an der Schnittstelle von Ausbildung und angewandter Forschung – bewiesen, dass sie Lehr- und Forschungspersonal im erforderlichen Ausmaß für qualitativ hochwertige Lehre und für substanzielle Forschungsleistungen erfolgreich auf- und ausbauen kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Bewertung des Kriteriums §17 Abs. 4 Z 4 als „nicht erfüllt“ nicht nachvollziehbar und eine Erfüllung innerhalb von zwei Jahren nicht nur möglich, sondern durch die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen direkt miterfüllt, und vor allem dank den bereits eingeleiteten und der in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen (siehe unten) bereits im Laufe des beginnenden Studienjahres 2026/27 gegeben.

Vorgeschlagene Auflagen

Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen vorgeschlagenen Auflagen Stellung beziehen.

Ad §17 Abs. 4 Z 1: *„Die Hochschule St. Pölten hat binnen eines Jahres ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die ausgeschriebene Professur mit einer Person besetzt wurde, die über eine*

einschlägige wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Elementar- oder Kindheitspädagogik bzw. der Frühkindlichen Bildung verfügt.“

Die Hochschule hält fest, dass für die seit 12.06.2026 ausgeschriebene Professur bereits 20 Bewerbungen vorliegen. Ein entsprechendes Hearing ist für den 08.10.2026 angesetzt und drei Kandidat*innen sind dazu eingeladen, sodass eine Berufung noch im Lauf des Wintersemesters 2026 und der Einstieg in die Lehre, die Implementierung und Weiterentwicklung des gegenständlichen Studiengangs ab dem Sommersemester 2027 erfolgen wird. Dies trägt ebenso zur Auflage betreffend §17 Abs. 4 Z 2 bei und bewirkt ebenfalls unmittelbar eine Verbesserung betreffend §17 Abs. 4 Z 4. Durch die darüber hinaus geplante Einbindung als stellvertretende Studiengangsleitung, leistet dieser Schritt auch einen Beitrag zu §17 Abs. 4 Z 6.

Ad §17 Abs. 4 Z 1[1]: *„Die Hochschule St. Pölten legt binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheids ein Konzept zum weiteren Aufbau der fachspezifischen Expertise des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung vor. Das Konzept hat darzulegen, wie der Anteil an hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal mit durch Formalqualifikation oder Forschungs- und Publikationsleistungen ausgewiesener Expertise im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung zusätzlich zur bereits ausgeschriebenen Professur für Elementarpädagogik um ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 25 Wochenstunden erhöht werden soll. Darüber hinaus ist darzulegen, durch welche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen das bestehende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal, bei dem bislang keine entsprechende Expertise im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung ausgewiesen ist, fachspezifisch weiterentwickelt werden soll. Die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen sind binnen zwei Jahren ab Zustellung des Bescheids umzusetzen und gegenüber der AQ Austria nachzuweisen.“*

Die Hochschule wird dieses, in allen relevanten Teilaspekten bereits existierende Konzept bis zum 15.Septmeber 2026 vorlegen. Es ergibt sich aus einer Zusammenfassung der an der Hochschule bestens etablierten Prozesse, Quality-Life-Cycle, von den Gremien beschlossenen Qualitätsrichtlinien und von der Hochschulleitung unterzeichneten externen Policies, die bereits im gegenständlichen Antrag beschrieben wurden und der AQ Austria auch aus dem institutionellen Audit und diversen anderen Akkreditierungsverfahren bekannt sind. Selbstverständlich wird der gegenständliche Studiengang bei den laufenden kurz-, mittel- und längerfristigen Planungsprozessen vollumfänglich berücksichtigt. Um die Planungen der Hochschule für den Aufbau der fachspezifischen Expertise des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals im Bereich der Elementarpädagogik bzw. Frühkindlichen Bildung zu vereinfachen, wird die Hochschule dafür relevanten Aspekte zusammenfassen und – wie von den Gutachter*innen gefordert – auch als eigenständiges Konzept vorlegen.

[1] Z 1 entspr. S. 15 und S. 24 des Gutachtens und Anmerkungen aus S. 3 dieser Stellungnahme.

Die Hochschule berücksichtig die Bedenken und die Intention der Gutachter*innen und hat bereits folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Wie bereits weiter oben angeführt, weisen wir an dieser Stelle nochmals explizit darauf hin, dass zwei nebenberuflich Lehrende mit facheinschlägigen Qualifikationen auf dem Gebiet der Elementarpädagogik bereits für eine Bestellung ab dem Wintersemester 2026 gewonnen werden konnten;
- Die kontinuierliche Mitwirkung des hauptberuflichen Personals an Fachveranstaltungen und Publikationen der Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB) wird weiterhin sichergestellt. Dabei handelt es sich um hauptberuflich Lehrende und Forschende, die bereits in den vergangenen Jahren aktiv in dieses fachwissenschaftliche Netzwerk eingebunden waren;
- Die Teilnahme des Lehrendenteams am Fachtag der KPH Wien/Niederösterreich im Frühjahr 2027 ist bereits verbindlich vereinbart und stellt einen weiteren wichtigen Beitrag zur fachlichen Vernetzung sowie fachlichen Weiterbildung dar;
- Der enge fachliche Austausch mit den Kooperationspartner*innen der Hochschule Campus Wien (HCW), der Fachhochschule Salzburg sowie der Katholischen Pädagogischen Hochschule Wien/NÖ (KPH Wien/NÖ) wird laufend fortgeführt. Diese umfasst sowohl eine regelmäßige inhaltliche Abstimmung auf Leitungsebene als auch einen kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen den Lehrenden der beteiligten Hochschulen;
- Die Bemühungen der USTP zur inhaltlichen Zusammenarbeit und Weiterentwicklung zeigen sich auch in der bereits erfolgten Ausrichtung der Round Table Veranstaltung „Zukunft Elementarpädagogik“ vom 24.06.2026, die der Ausbildung künftiger Fachkräfte sowie der Bedeutung institutionsübergreifender Kooperationen galt und Vertreter*innen der niederösterreichischen Ausbildungsstätten für Elementarpädagogik zu einem fachlichen Austausch einlud. Die Fachveranstaltung erfolgte unter Beteiligung der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP), der Pädagogischen Hochschule NÖ (PH NÖ), der KPH Wien/NÖ, der HCW sowie Vertreter*innen der Politik wie [redacted]

Darüber hinaus weisen wir nochmals auf die bestehenden und bewährten Prozesse zur Rekrutierung und Entwicklung von neuem und bestehendem Personal in Lehre und Forschung (vgl. auch Gutachten, S. 17), sowie auf das bewährte Laufbahnmodell Lehre und Forschung als Best Practice im österreichischen Fachhochschulsektor hin. Die USTP beweist darüber hinaus seit 2020 mit dem von der Europäischen Kommission verliehenen „HR Excellence in Research“ Award, dass sie eine strategische und strukturierte Vorgehensweise bei Rekrutierung, Entwicklung und Rahmenbedingungen für das akademische Personal implementiert.

Dass die USTP neue Fachgebiete erfolgreich entwickeln und mit bestehenden wissenschaftlichen Stärken verknüpfen kann, zeigt sich auch an ihrer interdisziplinären Ausrichtung. Kompetenzen in

angrenzenden Bereichen wie der (digitalen) Medienpädagogik, Gesundheitsförderung, Partizipation, Diversität und Demokratieentwicklung sind eine wertvolle Ergänzung zur elementarpädagogischen Expertise und stärken eine ganzheitliche Pädagogik im Kontext der frühen Kindheit.

Ebenso möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die European University Allianz E^3UDRES^2, die von der USTP seit 2020 geleitet wird, wertvolle Potenziale für den weiteren Kompetenzausbau im Feld der Elementarpädagogik bietet. Die an mehreren Partnerhochschulen (bspw. Hochschule Fulda, Polytechnic University of Setúbal) vorhandene Expertise in den Bereichen Frühkindliche Bildung, Inklusive Bildung und Vorschulpädagogik eröffnet vielfältige Möglichkeiten für internationalen fachlichen Austausch, Vernetzung und gemeinsame Lehr- und Forschungsaktivitäten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Umfang und Detaillierungsgrad dieser Auflage für die Hochschule überraschend ausfallen, wenn man bedenkt:

- dass die USTP bereits zwei Mal ein Audit lt. HS-QSG erfolgreich absolviert hat, eine überdurchschnittliche Stärke in der Forschung ausweist, und in wenigen Monaten bereits belastbare Kooperationen auf dem Gebiet der Elementarpädagogik aufgebaut hat. Die Hochschule hat wiederholt und nachhaltig nachgewiesen, dass sie strategisch und strukturiert neue Themengebiete in Lehre und Forschung auf hohem Qualitätsniveau erfolgreich aufbauen kann;
- dass die Vorgabe einer genauen Anzahl an Wochenstunden Fragen hervorruft, nachdem das Kriterium §17 Abs. 4, das Personal betreffend, keine quantitativen Vorgaben beinhaltet und die Begriffe „*ausreichend*“ (Z 1), „*angemessen*“ (Z 2), und „*geeignet*“ (Z 3) in der Verordnung an dieser Stelle herangezogen werden, deren Auslegung stark kontextabhängig ist.

Ad §17 Abs. 4 Z 6: „*Die Hochschule St. Pölten weist binnen eines Jahres ab Zustellung des Bescheids nach, dass in die Studiengangsleitung eine Person eingebunden ist, die facheinschlägig über Expertise im Arbeits- und Forschungsbereich Frühkindliche Bildung, Elementar- oder Kindheitspädagogik verfügt und die fachliche Leitung zur inhaltlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Elementarpädagogik als Disziplin und in der Lehre an der Hochschule St. Pölten verantwortet.“*

Die Hochschule nimmt die Hinweise der Gutachter*innen hinsichtlich einer stärkeren fachspezifischen Verankerung der Studiengangsleitung ernst und wird dementsprechend handeln. Insbesondere wird die Studiengangsleitung spätestens am 04. September 2026 ausgeschrieben. Bis zur endgültigen Bestellung übernimmt die bestehende Studiengangsleitung die Funktion weiterhin interimistisch, um die Kontinuität von der Studiengangsentwicklungsphase in die Umsetzung sicherzustellen. Die Hochschule wird die Einbindung einer Person, die facheinschlägig über Expertise im Arbeits- und Forschungsbereich Frühkindliche Bildung, Elementar- oder Kindheitspädagogik verfügt, jedenfalls fristgerecht nachweisen.

Gleichzeitig möchte die USTP darauf hinweisen, dass im Gutachten ausdrücklich festgestellt wird, dass die bereits vorhandene vorgesehene Studiengangsleitung (S. 21):

- über sehr gute organisatorische Voraussetzungen verfügt,

- langjährige hochschulische Erfahrung besitzt,
- maßgeblich an der Entwicklung des Studiengangs beteiligt war,
- über ein hohes Maß an Prozess- und Systemkenntnis verfügt,
- in die Hochschulstrukturen hervorragend eingebunden ist und
- das Vertrauen von Hochschul- und Departmentleitung genießt.

Aus Sicht der Hochschule zeigt dies, dass keine grundlegenden Defizite bestehen, sondern lediglich eine stärkere Gewichtung zu Gunsten der fachlichen Expertise auf dem Gebiet der Elementarpädagogik angestrebt wird. Gerade die bereits laufende Besetzung der Professur Elementarpädagogik bietet hierfür inzwischen eine kurzfristige Möglichkeit der fachlichen Ergänzung.

Darüber hinaus möchten wir auf die bereits erfolgte Vernetzung mit weiteren Ausbildungseinrichtungen für Elementarpädagogik und facheinschlägigen Netzwerken hinweisen. Ein konkretes Beispiel dafür ist die Plattform „EduCare – österreichweites Netzwerk Vertreter*innen elementarer Bildung“ welche die interimistische Studiengangsleiterin als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Heide Lex-Nalis Preis 2027[2] angefragt und eingesetzt hat.

Kriterium §17 Abs. 4 Z 4 „Personal – fachliche Kernbereiche“

Die Hochschule ersucht das Board der AQ Austria, die Bewertung dieses Kriteriums vor dem Hintergrund der übrigen Feststellungen des Gutachtens nochmals zu würdigen.

Gemäß § 17 Abs. 4 Z 4 FH-AkkVO 2024 ist nachzuweisen, dass die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs durch hauptberufliches wissenschaftlich sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt werden, das heißt, dass hauptberuflich Lehrende (eher wissenschaftlich qualifiziert) und nebenberuflich Lehrende (eher berufspraktisch qualifiziert) gemeinsam im passenden Ausmaß die Kernbereiche des Studiengangs abdecken. Vor diesem Hintergrund möchte die Hochschule die Auslegung der Gutachter*innen (S. 18 und S. 19) hinterfragen, wonach auch beim hauptberuflichen Personal eine berufspraktische Qualifikation zwingend erforderlich ist, und wonach die Abdeckung durch hauptberufliches Personal sicherzustellen ist (S. 19). Nicht die hauptberuflich Lehrende müssen beide Aspekte voll erfüllen und in einem festgelegten Ausmaß die Kernbereiche abdecken, sondern für den angewandten Sektor profilbildend ist die Kombination der Qualifikationen des haupt- und nebenberuflichen Personals und deren Zusammenarbeit in der Lehre.

Das Gutachten bestätigt außerdem hierzu:

- die wissenschaftliche Qualifikation des vorhandenen hauptberuflichen Personals (S. 14, S. 18),
- die bestehende Forschungseinbindung (S. 13, S. 24),
- die erfolgreiche Einbindung qualifizierter nebenberuflicher Lehrender (S. 15, S. 17),
- die bereits erfolgte Ausschreibung einer Professur Elementarpädagogik (S. 15),

[2] https://www.edu-care.at/heide-lex-nalis-preis-2027/ (Zugriff am 24.08.2026)

- die bereits eingeleiteten personellen Verbesserungsmaßnahmen, deren positive Wirkung sich auch Sicht der Gutachter*innen insbesondere in der überarbeiten Lehreplanung für das erste Studienjahr zeigt (S. 19)

Die Begründung für „nicht erfüllt" bezieht sich somit nicht auf ein vollständiges Fehlen einschlägiger Expertise, sondern auf den aus gutachterlicher Sicht noch nicht ausreichenden Umfang einschlägiger hauptberuflicher Expertise: „*Die wissenschaftliche wie berufspraktische Qualifikation des hauptberuflichen Personals reicht aktuell aus gutachterlicher Sicht nicht aus*" (S. 18) und „*gleichzeitig besteht insbesondere bei der Abdeckung der fachlichen Kernbereiche sowie beim weiteren Aufbau fachspezifischer Expertise im Bereich der Elementarpädagogik und Frühkindlichen Bildung noch Entwicklungsbedarf*" (S. 24). Damit („aktuell", „noch") handelt es sich nach Auffassung der Hochschule um einen Entwicklungsaspekt, der bereits adressiert wurde und dessen weitere Umsetzung konkret eingeleitet ist, und somit Gegenstand von Auflagen sein sollte. Aus Sicht der Hochschule besteht kein grundsätzlicher Mangel im Studiengangskonzept, sondern ein noch nicht vollständig abgeschlossener Personalaufbau, folglich ist der Mangel als zeitlich bedingt und nicht als strukturell zu betrachten, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zusage des BMB für die Studienplätze erst am 03.02.2026 die Hochschule erreichte.

Gemäß §2 Abs. 8 FH-AkkVO 2024 ist eine Bewertung als mit Auflagen erfüllt möglich, wenn festgestellte Mängel innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behoben werden können. Gleichlautend bestimmt §7 Abs. 2 FH-AkkVO 2024, dass Auflagen dann vorgeschlagen werden können, wenn die festgestellten Mängel innerhalb von bis zu zwei Jahren behebbar sind.

Aus Sicht der Hochschule ist gerade im vorliegenden Fall unstrittig, dass die beanstandeten Punkte innerhalb des von der Verordnung vorgesehenen Zeitraums behebbar sind:

- die Professur ist bereits ausgeschrieben,
- eine fachlich einschlägig qualifizierte Bewerber*innenlage liegt vor,
- Personalentwicklungsmaßnahmen können umgesetzt werden,
- zusätzliche hauptberufliche Expertise kann aufgebaut werden,
- die fachliche Leitung wird ausgeschrieben und darüber hinaus durch die Besetzung der Professur ergänzt.

Auch die von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflagen gemäß §17 Abs. 4 Z 1 und §17 Abs. 4 Z 6 beruhen auf der Annahme, dass die betreffenden Defizite innerhalb von ein bis zwei Jahren behoben werden können, und tragen unmittelbar zur Erfüllung des Kriteriums §17 Abs. 4 Z 4 bei:

- die Besetzung der Professur Elementarpädagogik,
- der Aufbau zusätzlicher hauptberuflicher Expertise und
- die Einbindung fachspezifischer Expertise in die Studiengangsleitung.

Daraus ergibt sich insgesamt eine Verbesserung der Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliches Personal, und somit die Erfüllung des Kriteriums lt. Z 4.

Damit stellt sich aus Sicht der Hochschule die Frage, ob die beim Kriterium §17 Abs. 4 Z 4 identifizierten Entwicklungsbedarfe tatsächlich ein Ausmaß erreichen, das eine Einstufung als „nicht erfüllt" begründet,

oder ob nicht vielmehr dieselbe Logik wie bei den Kriterien §17 Abs. 4 Z 1 und §17 Abs. 4 Z 6 anzuwenden ist.

Die Hochschule regt daher an, zu prüfen, ob das Kriterium §17 Abs. 4 Z 4 unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten und teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen als mit Auflage erfüllt bewertet werden kann.

Abschließend

Die Hochschule bedankt sich nochmals für das differenzierte Gutachten, die zahlreichen positiven Rückmeldungen zum Studiengangskonzept sowie für die Empfehlungen.

Zusammenfassend ersucht die Hochschule das Board der AQ Austria, bei seiner Entscheidung insbesondere zu würdigen:

- dass die wesentlichen Qualitätskriterien des Studiengangs von den Gutachter*innen als erfüllt bewertet wurden;
- dass die Hochschule bereits konkrete Maßnahmen zur Stärkung der elementarpädagogischen Expertise im hauptberuflichen Personal gesetzt hat;
- dass die beanstandeten Aspekte vor allem den weiteren personellen Ausbau betreffen;
- dass deren Behebung innerhalb des in der FH-AkkVO vorgesehenen Zeitraums realistisch und bereits eingeleitet ist;
- und, dass die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen unmittelbar zur Erfüllung jener Anforderungen beiträgt, die derzeit zur Bewertung von § 17 Abs. 4 Z 4 geführt haben.

Vor diesem Hintergrund ersucht die Hochschule um Prüfung, ob das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 4 ebenfalls als erfüllt mit Auflage bewertet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Geschäftsführer) (Geschäftsführer) (Kollegiumsleiterin)